



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir eine Genehmigung beantragt:

Antragsteller(in): Silvia Tamm, 27383 Scheeßel
Vorhaben: Erweiterung der Schweinemast auf 1.730 Mastschweineplätze und 600 Ferkelaufzuchtplätze hier: Neubau eines Schweinestalles (+830 Mastschweine), eines Güllebehälterdaches und Bau einer Fahrsiloanlage Antrag nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG
Lage: Scheeßel, Außenbereich Ostervesede

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.7.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 und 7.8.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal, unsichere lithische Fundstreuung, befindet sich in 250 m Entfernung. Dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Der Irrelevanzwert wird sowohl für Feinstaub als auch für Feinstaub deutlich unterschritten.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die FFH-Verträglichkeit wurde in einer FFH-Vorstudie dargelegt.
- Aufgrund der Standorteigenschaften (Lage im Landschaftsschutzgebiet) und der geplanten Abluftführung über 21 m hohe Kamine am beantragten Standort wurde eine Standortalternativenprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine weiteren geeigneten, genehmigungsfähigen Standorte für das Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Es wurde plausibel nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung aller genehmigungsrelevanten Aspekte für den Betrieb der Antragstellerin die Erweiterung des vorhandenen Betriebes am beantragten Standort die bestmögliche Variante ist.

- Zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft ist die Errichtung einer 21 m hohen Ablufführung erforderlich. Hierzu erfolgte eine Analyse, inwieweit sich die Kamine verträglich ins Landschaftsbild einfügen lassen. Durch die fast umlaufende Abschirmung durch nahegelegene Waldbestände mit hohen Baumwipfeln, außer auf der östlichen Seite, wo aber die zur Eingrünung angelegte Feldhecke sowie benachbarte Baulichkeiten die Stallanlage abschirmen, werden die hohen Kamine nicht weithin sichtbar und nur im Nahbereich besonders negativ landschaftsbildwirksam sein. Hinsichtlich einer landschaftsgerechten Farbgebung wird sich an anderen mastartigen Bauwerken, z.B. WKA orientiert werden.
- Mit dem vorgelegten Immissionsschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Grenzwerte und kritischen Depositionswerte für Stickstoffdepositionen in den umliegenden stickstoffempfindlichen Ökosystemen bzw. Biotopen nicht überschritten werden.
- Aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind schädliche Umweltauswirkungen in Form von Lärm nicht zu erwarten.
- Durch die Baumaßnahme sind zusätzliche Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Es wird sogar durch technische Maßnahmen eine leichte Reduzierung stattfinden.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 22.06.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat